

Motion Jäger-Vilters-Wangs / Stadler-Lütisburg / Bühler-Bad Ragaz (48 Mitunterzeichnende):**«Befreiung der Raupenfahrzeuge von der Strassenverkehrssteuer und Verlängerung der Bewilligungsdauer**

Der Kanton erhebt jährlich eine Steuer auf Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern, die im Kanton ihren Standort haben und auf öffentlichen Strassen verkehren (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben [sGS 711.70; abgekürzt SVAG]). Der Gesetzgeber hat in Art. 5 SVAG verschiedene Fahrzeugkategorien von der Steuer befreit. Raupenfahrzeuge im Pistendienst werden dort nicht genannt. Sie werden jedoch als Arbeitsmotorwagen behandelt, bei denen die Steuer auf einen Achtel der einfachen Steuer ermässigt wird (Art. 12 Bst. c SVAG).

Raupenfahrzeuge gelten als Ausnahmefahrzeuge. Solche bedürfen von Bundesrechts wegen einer schriftlichen Bewilligung, um auf öffentlichen Strassen zu verkehren (Art. 78 der Verkehrsregelnverordnung [SR 741.11]). Sodann ist der Verkehr mit Raupenfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Strassen verboten (Art. 11 Abs. 1 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes [sGS 921.1]). Der Kanton kann Ausnahmen bewilligen, namentlich zur Bearbeitung von Skipisten und Loipen (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über den Verkehr mit Raupenfahrzeugen [sGS 711.3]). Die Dauer der Bewilligung wird jeweils für ein Jahr erteilt. Entsprechend den Ausführungen der Regierung des Kantons Graubünden zu einer analogen Anfrage aus dem Parlament ist ein Raupenfahrzeug bei einem Halter durchschnittlich sechs Jahre im Einsatz. Daher erscheint eine Ausdehnung der Gültigkeitsdauer der Sonderbewilligungen für Raupenfahrzeuge auf jeweils drei Jahre als gerechtfertigt.

Die Regierung wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen derart anzupassen, dass Raupenfahrzeuge von der Strassenverkehrssteuer befreit sind und die Bewilligung für die Benutzung der öffentlichen Strassen sowie für den Verkehr ausserhalb der öffentlichen Strassen für jeweils drei Jahre erteilt wird.»

2. Dezember 2015

Jäger-Vilters-Wangs
Stadler-Lütisburg
Bühler-Bad Ragaz

Aerne-Eschenbach, Ammann-Waldkirch, Bereuter-Rorschach, Bischofberger-Thal, Bonderer-Pfäfers, Boppart-Andwil, Brändle Karl-Bütschwil-Ganterschwil, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Cozzio-Uzwil, Damann-Gossau, Dietsche Marcel-Oberriet, Dürr-Widnau, Egger-Berneck, Freund-Eichberg, Frick-Buchs, Gartmann-Mels, Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann, Haag-Jonschwil, Hartmann-Rorschach, Hartmann-Walenstadt, Heim-Gossau, Huber-Oberriet, Huser-Altstätten, Jöhl-Amden, Kohler-Pfäfers, Kuster-Diepoldsau, Locher-St.Gallen, Looser-Nesslau, Louis-Nesslau, Luterbacher-Steinach, Mächler-Wil, Mächler-Zuwil, Müller-St.Gallen, Noger-St.Gallen, Oppliger-Sennwald, Raths-Thal, Rehli-Walenstadt, Ritter-Sonderegger-Altstätten, Scheitlin-St.Gallen, Spörlé-Ebnat-Kappel, Tanner-Sargans, Thurnherr-Wattwil, Tinner-Wartau, Warzinek-Mels, Wasserfallen-Goldach, Widmer-Wil, Wild-Neckertal, Zuberbühler-Gommiswald